

Luzerner Steuerbuch

Band 1, Weisungen StG: Einkommenssteuer, § 30 Nr. 2

Datum der letzten Änderung: 01.01.2021

http://steuerbuch.lu.ch/index/band_1_weisungen_stg_einkommenssteuer_lotteriegewinne.html

Gewinne aus Lotterien und anderen Geldspielen

1. Ab Steuerperiode 2019

Gewinne aus Lotterien und anderen Geldspielen werden ab Steuerperiode 2019 wie folgt besteuert (vgl. Art. 7 Abs. 4l-m StHG, §§ 31 Abs. 1k, k^{bis}, k^{ter}, m, 40 Abs. 3 StG und § 8a StV sowie Art. 24 Bst. i-j und Art. 33 Abs. 4 DBG):

1.1 Geschäftssitz des Veranstalters in der Schweiz

1.1.1 Spiele in Casinos / Spielbanken in der Schweiz

| Kategorie | Beispiele | Besteuerung StG / dBSt | Verrechnungssteuer |
|--|--|------------------------|--------------------|
| Person ist vor Ort im Casino anwesend beim Spiel (keine Spiele über Online Portal) | - Roulette - Baccara - Black Jack - Poker | keine | keine |

1.1.2 Kleinspiele in der Schweiz

| Kategorie mit Hinweis auf Geldspielverordnung (VGS; SR 935.511) | Beispiele | Besteuerung StG / dBSt | Verrechnungssteuer |
|---|--|------------------------|--------------------|
| Kleinlotterien maximaler Einzeleinsatz CHF 10 und maximale Summe aller Einsätze CHF 100'000 (bzw. CHF 500'000 bei überregionaler Bedeutung) Art 37 VGS | - Grosslotto des örtlichen Sportvereins | keine | keine |
| lokale Sportwetten maximaler Einzeleinsatz CHF 200 und maximale Summe aller Einsätze CHF 20'000 Art 38 VGS | - Pferdewette bei Pferderennen im Kanton Waadt | keine | keine |
| kleine Pokerturniere maximales Startgeld CHF 200 und maximale Summe aller Startgelder CHF 20'000 pro Turnier sowie Begrenzung der Anzahl der Turniere pro Tag und Veranstaltungsort und deren Gesamtstartgelder Art 39 VSG | - lokales Pokerturnier | keine | keine |
| Tombola Summe aller Einsätze maximal CHF 50'000 Art. 40 VGS | - Tombola eines örtlichen Vereins | keine | keine |

Sofern Kleinspiele von der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde nicht genehmigt sind, ergeben sich Steuerfolgen wie in Ziffer 1.1.5 unten aufgeführt.

1.1.3 Grossspiele in der Schweiz

| Kategorie mit Hinweis auf Geldspielverordnung (VGS; SR 935.511) | Beispiele | Besteuerung StG / dBSt | Verrechnungssteuer |
|---|--|---|---|
| Lotterien, Spiele und Sportwetten, die in mehr als nur einem Kanton durchgeführt werden | <ul style="list-style-type: none"> - Los für Euromillions gekauft am Kiosk - Wettschein für eine Sportwette gekauft am Kiosk | Bei diesen Gewinnen gilt ein Freibetrag von bis zu CHF 1'000'000. Besteuert wird lediglich der den Freibetrag übersteigende Anteil des Gewinns. | Bei diesen Gewinnen gilt ein Freibetrag von bis zu CHF 1'000'000. Besteuert wird lediglich der den Freibetrag übersteigende Anteil des Gewinns. Ist dies ein Naturalgewinn, wird er gemeldet. |
| Lotterien, Spiele und Sportwetten, die online durchgeführt werden. | <ul style="list-style-type: none"> - Onlinespiele bei Swisslos - Onlinespiele bei Lotterie Romande - Online-Jass | | |
| Geld- und Glücksspiele, die automatisiert durchgeführt werden, also Spiele an Spielautomaten. Art 71 VSG | <ul style="list-style-type: none"> - Spiele an Spielautomaten im Restaurant | | |

1.1.4 Onlinespiele bei Casinos/Spielbanken in der Schweiz

| Kategorie | Beispiele | Besteuerung StG / dBSt | Verrechnungssteuer |
|--|---|---|---|
| Spiele auf den Online-Portalen von Schweizer Casinos | <ul style="list-style-type: none"> - Swissonline games - Casino Luzern online - Pokerturnier im Onlinecasino | Bei diesen Gewinnen gilt ein Freibetrag von bis zu CHF 1'000'000. Besteuert wird lediglich der den Freibetrag übersteigende Anteil des Gewinns. | Bei diesen Gewinnen gilt ein Freibetrag von bis zu CHF 1'000'000. Besteuert wird lediglich der den Freibetrag übersteigende Anteil des Gewinns. Ist dies ein Naturalgewinn, wird er gemeldet. |

1.1.5 Gewinnspiele zur Verkaufsförderung in der Schweiz

| Kategorie | Beispiele | Besteuerung StG / dBSt | Verrechnungssteuer |
|---|---|--|--|
| Lotterien und Geschicklichkeitsspiele von Detailhandels- oder Medienunternehmen (die Gewinne sind oft Sach- bzw. Naturalpreise) | <ul style="list-style-type: none"> - Rubbellosaktion bei Coop oder Migros mit Geld oder Sachpreisen (z.B. einem Auto) - Gewinnspiele in Fernseh- oder Radiosendungen - Kreuzworträtsel mit Gewinnmöglichkeiten in einer Zeitschrift - mit einem Zeitschriften Abo verbundener Gewinn - Gratiswettbewerb oder Teilnahme an Wettbewerb bei einem Einkauf | Gewinne mit einem Wert von CHF 1'000 und höher werden besteuert (kein Steuerfreibetrag). Gewinne mit einem Wert von unter CHF 1'000 sind steuerfrei. | Gewinne mit einem Wert von CHF 1'000 und höher werden besteuert (kein Steuerfreibetrag). Ist dies ein Naturalgewinn, wird er gemeldet. Gewinne mit einem Wert von unter CHF 1'000 sind steuerfrei. |

1.2 Geschäftssitz der Veranstalterin im Ausland

1.2.1 Lotterien, Glücks- und Geschicklichkeitsspiele im Ausland

| Kategorie | Beispiele | Besteuerung StG / dBSt | Verrechnungssteuer |
|---|--|--|--------------------|
| Person befindet sich beim Spielen in einem anderen Land als der Schweiz | <ul style="list-style-type: none"> - Spiele in einem italienischen Casino - Pokerturnier in Holland - Los für Euromillions gekauft in Spanien - Wertschein für eine Sportwette gekauft in Deutschland - Verlosung eines Autos bei einer französischen Fernsehshow | Diese Gewinne werden voll besteuert (ohne Freibetrag). | keine |

1.2.2 Onlinespiele von ausländischen Anbietern und Anbieterinnen ohne Konzession oder Bewilligung in der Schweiz

| Kategorie | Beispiele | Besteuerung StG / dBSt | Verrechnungssteuer |
|---|---|--|--------------------|
| Onlinespiele auf Internetseiten, die im Ausland aufgeschaltet und von dort aus betrieben werden von Anbieterinnen, die nur im Ausland ansässig sind | <ul style="list-style-type: none"> - Spiele auf den Online-Portalen von ausländischen Casinos - Onlinesportwetten von ausländischen Anbietern | Diese Gewinne werden voll besteuert (ohne Freibetrag). | keine |

1.3 Gewerbsmässige Spieler und Spielerinnen

Vollumfänglich steuerbar sind Gewinne aus gewerbsmässigem Pokerspielen oder anderen gewerbsmässigem Spielen. Bei steuerlich anerkannter selbständiger Erwerbstätigkeit gelten für die Spieler bzw. Spielerinnen die Besteuerungsregeln für Selbständigerwerbende. Ein Indiz für Gewerbsmässigkeit liegt vor, wenn ein wesentlicher Teil des Lebensunterhalts durch Spielen verdient wird.

1.4 Deklaration der Gewinne

Gewinne aus Lotterien, Glücks- oder Geschicklichkeitsspielen sowie die steuerfreien Gewinne sind in der Steuererklärung zu deklarieren. Naturalgewinne wie Autos, Reisen, Edelmetalle usw. sind mit dem Marktwert zum Zeitpunkt des Gewinns anzugeben. Die steuerfreien Gewinne sind auf Seite 1 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses einzutragen, die steuerbaren Gewinne sind mit dem Bruttobetrag ebenfalls im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis anzugeben. Dort können auch die Einsatzkosten geltend gemacht werden.

1.5 Abzug von Einsatzkosten

Auf den einzelnen steuerbaren Gewinnen können 5% als Pauschalabzug für die Einsatzkosten geltend gemacht werden, maximal jedoch CHF 5'000. Auf den einzelnen Gewinnen aus Online-Spielbankenspielen sind die von Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr in der Höhe von bis zu CHF 25'000 abziehbar.

1.6 Verrechnungssteuer

Sofern von einem Geldspielgewinn Verrechnungssteuer abgezogen wurde, wird dieser Steuerbetrag zurückerstattet, wenn der Gewinner oder die Gewinnerin den Geldspielgewinn in der Steuererklärung deklariert. Das Verrechnungssteuerguthaben wird in der Regel in der Schlussabrechnung des folgenden Steuerjahres verrechnet. Steuerbare Naturalgewinne werden vom

Veranstalter oder von der Veranstalterin unter Angabe des Wertes des Gewinns und des Namens und der Adresse des Gewinners oder der Gewinnerin an die Eidgenössische Steuerverwaltung gemeldet. Sie leitet die Meldung an die Steuerbehörde des Wohnsitzkantons weiter.

Für die Rechtsgrundlagen bei der Verrechnungssteuer vgl. insbesondere Art 6, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1a, 16 Abs. 1c, 20 a und Art. 21 Abs. 1b VStG (SR 642.21) sowie Art. 41 Abs. 1, 41a-c, 60 Abs. 2 und 68 Abs. 2 VStV (SR 642.211)

Für weitere Informationen zur verrechnungssteuerlichen Behandlung der Gewinne vgl. ferner: www.estv.admin.ch > Verrechnungssteuer > Fachinformationen > Geldspielgewinne.

2. Bis Steuerperiode 2018

Lotteriegewinne über 1'000 Franken werden in die ordentliche Veranlagung miteinbezogen und zusammen mit den übrigen Einkünften besteuert (§ 30 Abs. 1e und § 31 Abs. 1m StG).

Unter Lotteriegewinnen versteht man Gewinne aus Sport-Toto, Zahlenlotto, der Landeslotterie usw. Von den Lotteriegewinnen gemäss § 30 Abs. 1e StG zu unterscheiden sind die steuerfreien Spielbankengewinne (§ 31 Abs. 1k StG).

Die Gewinne aus inländischen Lotterien sind immer brutto, d.h. einschliesslich der abgezogenen Verrechnungssteuer, zu deklarieren.

Einzelne Gewinne bis 1'000 Franken aus einer Lotterie oder lotterieähnlichen Veranstaltung sind steuerfrei (§ 31 Abs. 1m StG). Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen werden 5%, jedoch höchstens 5'000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen (§ 40 Abs. 3 StG).

Analoges gilt für die direkte Bundessteuer (Art. 23 Bst. e, Art. 24 Bst. i und j sowie Art. 33 Abs. 4 DBG in der bis 2018 gültigen Fassung).